Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0232(COD)

29.1.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 27 - 113

Entwurf eines Berichts
Liesbet Sommen
(PE781.362v01-00)

Änderung der Richtlinie 2004/37/EG hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen und der Festlegung von Grenzwerten in den Anhängen I, III und IIIa

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0418 – C10-0180/2025 – (2025)0418(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 27
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch die Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz zu verbessern und unionsweit das gleiche Mindestschutzniveau zu gewährleisten, sind regelmäßige Aktualisierungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] erforderlich. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition sollten unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt oder überarbeitet werden und auf einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen und der Durchführbarkeitsfaktoren beruhen. Diese Informationen ***sollten nach Möglichkeit*** Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichteten Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH)[5] enthalten.	(1) Um den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch die Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz zu verbessern und unionsweit das gleiche Mindestschutzniveau zu gewährleisten, sind regelmäßige Aktualisierungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] erforderlich. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition sollten unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt oder überarbeitet werden und auf einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen und der Durchführbarkeitsfaktoren beruhen. Diese Informationen ***müssen*** Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichteten Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH)[5] enthalten.
[3] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte	[3] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte

Fassung), (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj)

[5] Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Fassung), (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj)

[5] Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 28
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch die Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz zu verbessern und unionsweit das gleiche Mindestschutzniveau zu gewährleisten, sind regelmäßige Aktualisierungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] erforderlich. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition sollten unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller	(1) Um den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch die Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz zu verbessern und unionsweit das gleiche Mindestschutzniveau zu gewährleisten, sind regelmäßige Aktualisierungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] erforderlich. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition sollten unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller

wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt oder überarbeitet werden und auf einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen und der Durchführbarkeitsfaktoren beruhen. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichteten Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH)[5] enthalten.

wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt oder überarbeitet werden und auf einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen und der Durchführbarkeitsfaktoren beruhen. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichteten Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH)[5] enthalten. ***Wenn es nicht möglich ist, diese Stellungnahmen aufzunehmen, sollten die Gründe dafür in dem Vorschlag zur Änderung der genannten Richtlinie klar dargelegt werden.***

[3] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006,

[3] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006,

S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj)	S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj)
[5] Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).	[5] Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 29
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sollten für alle Arbeitnehmer den gleichen Schutz aufrechterhalten und KMU einschließlich Kleinstunternehmen die Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen erleichtern. KMU einschließlich Kleinstunternehmen, die eine große Mehrheit der Unternehmen in der Union ausmachen, verfügen über begrenzte finanzielle, technische und personelle Ressourcen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere etwaiger unverhältnismäßiger Verwaltungsaufgaben, auf KMU einschließlich Kleinstunternehmen überwachen und darüber Bericht erstatten, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig stark betroffen sind und über die finanziellen und administrativen Kapazitäten verfügen, um den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Vor diesem Hintergrund könnten spezifische Maßnahmen wie finanzielle und technische Unterstützung KMU einschließlich Kleinstunternehmen helfen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der Richtlinie 2004/37/EG sind Stoffe und Gemische, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannten Kriterien für die Einstufung als karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, sowie die in Anhang I der Richtlinie genannten Stoffe, Gemische und Verfahren erfasst. Damit neue Einträge in die Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren in ***jenen*** Anhang I aufgenommen werden können, sind belastbare wissenschaftliche Nachweise darüber vorzulegen, dass diese Stoffe, Gemische und Verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen, und diese müssen auf verfügbaren verlässlichen wissenschaftlichen Quellen wie der ECHA, dem Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) und nationalen Stellen beruhen, wobei von Fachkollegen geprüfte Veröffentlichungen über ***den*** jeweiligen ***Stoff*** besonders zu beachten sind.	(2) In der Richtlinie 2004/37/EG sind Stoffe und Gemische, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannten Kriterien für die Einstufung als karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, sowie die in Anhang I der Richtlinie genannten Stoffe, Gemische und Verfahren erfasst. Damit neue Einträge in die Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren in ***jenem*** Anhang I aufgenommen werden können, sind belastbare wissenschaftliche Nachweise darüber vorzulegen, dass diese Stoffe, Gemische und Verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen, und diese müssen auf verfügbaren verlässlichen wissenschaftlichen Quellen wie der ECHA, dem Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) und nationalen Stellen beruhen, wobei von Fachkollegen geprüfte Veröffentlichungen über ***die*** jeweiligen ***Stoffe, Gemische und Verfahren*** besonders zu beachten sind. ***Es ist nach wie vor von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission das Verfahren zur Bewertung gefährlicher Stoffe, Gemische und Verfahren beschleunigt, um Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition für eine größere Zahl dieser toffe, Gemische und Verfahren festzulegen und das höchstmögliche Schutzniveau für die Arbeitnehmer zu gewährleisten.***
[6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des	[6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 31
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der Richtlinie 2004/37/EG sind Stoffe und Gemische, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannten Kriterien für die Einstufung als karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, sowie die in Anhang I der Richtlinie genannten Stoffe, Gemische und Verfahren erfasst. Damit neue Einträge in die Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren in ***jenen*** Anhang I aufgenommen werden können, sind belastbare wissenschaftliche Nachweise darüber vorzulegen, dass diese Stoffe, Gemische und Verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen, und diese müssen auf verfügbaren verlässlichen wissenschaftlichen Quellen wie der ECHA, dem Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) und nationalen Stellen beruhen, wobei von Fachkollegen geprüfte Veröffentlichungen über ***den*** jeweiligen ***Stoff*** besonders zu beachten sind.	(2) In der Richtlinie 2004/37/EG sind Stoffe und Gemische, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannten Kriterien für die Einstufung als karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, sowie die in Anhang I der Richtlinie genannten Stoffe, Gemische und Verfahren erfasst. Damit neue Einträge in die Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren in ***jenem*** Anhang I aufgenommen werden können, sind belastbare wissenschaftliche Nachweise darüber vorzulegen, dass diese Stoffe, Gemische und Verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen, und diese müssen auf verfügbaren verlässlichen wissenschaftlichen Quellen wie der ECHA, dem Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) und nationalen Stellen beruhen, wobei von Fachkollegen geprüfte Veröffentlichungen über ***die*** jeweiligen ***Stoffe, Gemische und Verfahren*** besonders zu beachten sind.
_____	_____

[6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

[6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 32
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Mutagenen und den meisten Karzinogenen ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb deren eine Exposition gegenüber diesen Stoffen zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Obgleich durch die Festlegung von Grenzwerten für die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit gemäß der Richtlinie 2004/37/EG die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich aus der Exposition bei der Arbeit ergeben, nicht vollständig beseitigt werden (Restrisiko), wird dadurch dennoch zu einer erheblichen Verringerung der von dieser Exposition ausgehenden Risiken im Rahmen des mit der genannten Richtlinie beschlossenen schrittweisen und zielorientierten Ansatzes beigetragen. Um vollständige Transparenz in Bezug auf die verbleibenden Risikoniveaus zu gewährleisten und das Missverständnis zu vermeiden, dass Arbeitsplatzgrenzwerte gleichbedeutend mit Sicherheit oder keiner Schädigung sind, steht auf der Website der Agentur EU-OSHA[1b] eine

Liste der Restrisiken im Zusammenhang mit den verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerten für Karzinogene gemäß der genannten Richtlinie und der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zur Verfügung.

[1a] Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj).

[1b] https://osha.europa.eu/en/legislation/directive/directive-200437ec-carcinogens-or-mutagens-work

Or. en

Begründung

Der erste Teil bis „zielorientierten Ansatzes beigetragen“ stammt aus der allgemeinen Ausrichtung des Rates, der zweite Teil bietet eine konkrete Möglichkeit, den betroffenen Arbeitnehmern mehr Transparenz zu ermöglichen.

Änderungsantrag 33
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Beschäftigte können in Abhängigkeit von ihrem Geschlecht eine stärkere Exposition und Anfälligkeit gegenüber unterschiedlichen Arten von Stoffen aufweisen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die geschlechtsspezifische Dimension in wissenschaftlichen Studien und in den Stellungnahmen des RAC, der ECHA und des ACSH berücksichtigt wird. Die Vertretung von Männern und Frauen ist

von Beruf zu Beruf unterschiedlich. Während Männer stärker in Berufen wie Feuerwehr vertreten sind, bei denen eine hohe Exposition gegenüber bestimmten gefährlichen Stoffen besteht, sind Frauen unter Krankenschwestern, Hebammen und im Reinigungssektor überrepräsentiert, Berufe, bei denen sie möglicherweise stärker bestimmten gefährlichen Stoffen oder biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Daher ist es wichtig, dass bei der Festlegung von Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition die geschlechtsspezifische Schutzbedürftigkeit berücksichtigt und gleichzeitig die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 34
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Für eine große Zahl von Stoffen, die unter die Richtlinie 2004/37/EG fallen, gibt es nach wie vor keine Arbeitsplatzgrenzwerte auf Unionsebene, und mit dem derzeitigen Tempo der wissenschaftlichen Bewertung und der Festlegung von Grenzwerten können die Ziele des strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 nicht erreicht werden. In der Erklärung von La Hulpe vom 16. April 2024 wurde festgestellt, dass es wichtig ist, die Festlegung von Mindeststandards für gefährliche Stoffe zu beschleunigen und die Entwicklung hin zu deren Ersetzung zu fördern, wobei der Prävention berufsbedingter Krebserkrankungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. In seiner Stellungnahme 6-21 vom 26. Mai 2020

äußerte der ASCH Bedenken hinsichtlich der Dienstleistungsvereinbarung zwischen der ECHA und der GD EMPL der Kommission, da die ECHA beauftragt werden kann, jährlich höchstens fünf wissenschaftliche Gutachten und/oder Scoping-Studien für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (OEL) auszuarbeiten. Darüber hinaus forderte der ACSH die Kommission nachdrücklich auf, dringend eine Lösung zu finden, die eine Erhöhung der Kapazität für die Ausarbeitung wissenschaftlicher Gutachten für prioritäre Chemikalien ermöglichen würde. Außerdem betonten die Ministerinnen und Minister Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Italiens, Litauens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens und Zyperns in einem gemeinsamen Schreiben vom 5. März 2024, dass der Prozess der Ausarbeitung wissenschaftlicher Gutachten und der Vorlage neuer Arbeitsplatzgrenzwerte beschleunigt werden muss, unter anderem durch die Ausweitung der wissenschaftlichen und administrativen Kapazitäten aller beteiligten Einrichtungen der Union, insbesondere der ECHA. Sie forderten ferner, dass diese Prioritäten im nächsten strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eine zentrale Rolle spielen und dass die Arbeit bereits während des laufenden Strategiezyklus aufgenommen wird. Daher müssen die Bemühungen auf Unionsebene verstärkt werden, um die Ermittlung, Bewertung und Aktualisierung von Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition zu beschleunigen, um ein hohes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten und die Produktivität, die Attraktivität der Beschäftigung und eine nachhaltige Wirtschaft der Union zu fördern. Folglich sollten der ECHA und der GD EMPL in der Kommission

umfassendere Ressourcen zugewiesen werden, um die Zahl der Stoffe, die Gegenstand künftiger Änderungen der Richtlinie 2004/37/EG sind, zu erhöhen.

Or. en

Begründung

Hiermit wird auf das Problem der langsamen Festlegung von Expositionsgrenzwerten hingewiesen. Die ersten Überarbeitungen der Richtlinie über Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe betrafen 11 bis 13 Stoffe pro Überarbeitung, die letzten nur 3 bis 5. Mit diesem Änderungsantrag wird vorgeschlagen, zum früheren ambitionierten Tempo zurückzukehren.

Änderungsantrag 35
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Bestimmte Stoffe, die unter die Richtlinie 2004/37/EG fallen, werden in Sektoren verwendet, die für die Union von strategischer Bedeutung sind. Auch wenn die Stärkung der strategischen Autonomie der Union, insbesondere bei kritischen Rohstoffen, ein zentrales Ziel ist, muss doch auch sichergestellt werden, dass alle Arbeitnehmer ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz vor Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der berufsbedingten Exposition genießen. In diesem Zusammenhang werden bei der Festlegung von Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition nicht nur wissenschaftliche und gesundheitliche Erwägungen, sondern auch sozioökonomische Aspekte berücksichtigt, weshalb in einigen Fällen die Festlegung von Übergangsfristen gerechtfertigt ist. Für bestimmte Stoffe kann der ACSH empfehlen, weitere Überarbeitungen in Erwägung zu ziehen, um angesichts des sich wandelnden wissenschaftlichen, technischen und

sozioökonomischen Kenntnisstands die Annahme von Lösungen zu ermöglichen, die ein Schutzniveau gewährleisten, das stärker auf ein annehmbares Risiko für die Gesundheit der Arbeitnehmer abgestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 36
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens[7] zufolge ist ***Schweißrauch*** komplex und kann Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH[8] ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder	(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens[7] zufolge ist ***Rauch aus Schweißverfahren und aus Verfahren, bei denen Rauch in ähnlicher Weise erzeugt wird,*** komplex und kann Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch ***und anderem Rauch*** trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH[8] ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren ***und aus Verfahren, bei denen Rauch in ähnlicher Weise erzeugt wird,*** besteht, der Stoffe

reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen.

enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen. ***In dieser Stellungnahme des ACSH wurde auch die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition gegenüber Partikeln aus Schweißrauch und anderen Quellen festgestellt, einschließlich der Festlegung eines allgemeinen Grenzwerts für Staub im Rahmen der Richtlinie 98/24/EG des Rates[8a]. In seiner Stellungnahme vom 22. September 2023 zu Schweißrauch empfahl der ACSH auch nachdrücklich, Leitlinien für Schweißrauch auszuarbeiten. Zusätzlich zu den bestehenden Leitlinien wie den vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter im Jahr 2018 ausgearbeiteten Leitlinien für nationale Arbeitsaufsichtsbeamte zum Umgang mit Gesundheitsrisiken durch Schweißrauch[8b] könnten weitere Leitlinien auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschlaggebend dafür sein, Arbeitsaufsichtsbeamte und Unternehmen, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, dabei zu unterstützen, die Einhaltung des entsprechenden Eintrags zu Schweißrauch in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG sicherzustellen. Solche Leitlinien könnten unter anderem dazu dienen, ein gemeinsames Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für alle Arbeitnehmer, die Schweißrauch ausgesetzt sind, zu fördern. Ferner ist es angezeigt, dass die Kommission der Bewertung des Nutzens weiterer Leitlinien im Zusammenhang mit der Evaluierung des aktuellen strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und***

Sicherheit am Arbeitsplatz und der Ausarbeitung des möglichen strategischen Rahmens der EU nach 2027 Vorrang einräumt.

[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)

[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)

[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)

[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)

[8a] Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

[8b] Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (2018), „Guidance for National Labour Inspectors on addressing health risks from Welding Fume“. Abrufbar unter: https://circabc.europa.eu/ui/group/fea534f4-2590-4490-bca6-504782b47c79/library/2997b89a-1fbd-4f35-9874-9a9b5ea1a403?p=1&n=-1&sort=name_ASC

Or. en

Änderungsantrag 37
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens[7] zufolge ist ***Schweißrauch*** komplex und kann Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH[8] ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen.	(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens[7] zufolge ist ***Rauch aus Schweißverfahren und Rauch aus anderen Verfahren, bei denen Rauch am Arbeitsplatz in ähnlicher Weise erzeugt wird,*** komplex und kann Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH[8] ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren ***und aus Verfahren, bei denen Rauch in ähnlicher Weise erzeugt wird,*** besteht, der Stoffe ***oder Gemische*** enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen. ***In seiner Stellungnahme zu Schweißrauch empfahl der ACSH auch weitere Maßnahmen zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition gegenüber Partikeln aus Schweißrauch und anderen Quellen, einschließlich der Festlegung eines***

	allgemeinen Grenzwerts für Staub im Rahmen der Richtlinie 98/24/EG. Der ACSH empfahl ferner nachdrücklich, zusätzlich zu den bestehenden Leitlinien weitere Leitlinien zu Schweißrauch auszuarbeiten. Weitere Leitlinien auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse könnten dazu dienen, Arbeitsaufsichtsbeamte und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen, besser dabei zu unterstützen, die Einhaltung des einschlägigen Eintrags zu Schweißrauch in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG sicherzustellen. Solche Leitlinien könnten unter anderem dazu dienen, ein gemeinsames Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für alle Arbeitnehmer, die Schweißrauch ausgesetzt sind, zu fördern.
[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)	[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)
[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)	[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)
	Or. en

Änderungsantrag 38
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens[7] zufolge ist Schweißrauch komplex und kann Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH[8] ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen.	(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens[7] zufolge ist Schweißrauch komplex und kann Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH[8] ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen. ***Es ist auch angezeigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die in der Stellungnahme des ACSH ebenfalls empfohlen werden, wie die Festlegung eines allgemeinen Staubgrenzwerts in der Richtlinie 98/24/EG und die Ausarbeitung von Leitlinien zu Schweißrauch, um die Bestimmungen in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG genauer zu spezifizieren. Um Schweißrauch zu verringern und den Schutz der Arbeitnehmer zu verbessern,***

sollte die Kommission darüber hinaus bestehende bewährte Verfahren fördern und den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen.

[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)

[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)

[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)

[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)

Or. en

Änderungsantrag 39
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In seiner Stellungnahme vom 22. September 2023 zu Schweißrauch empfahl der ACSH nachdrücklich, Leitlinien für Schweißrauch auszuarbeiten. Zusätzlich zu den bestehenden Leitlinien wie den vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter im Jahr 2018 ausgearbeiteten Leitlinien für nationale Arbeitsaufsichtsbeamte zum Umgang mit Gesundheitsrisiken durch Schweißrauch können weitere Leitlinien auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschlaggebend dafür sein, Arbeitsaufsichtsbeamte und Unternehmen, insbesondere KMU

einschließlich Kleinstunternehmen, dabei zu unterstützen, die Einhaltung des entsprechenden Eintrags zu Schweißrauch in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG sicherzustellen. Solche Leitlinien könnten unter anderem dazu dienen, ein gemeinsames Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für alle Arbeitnehmer, die Schweißrauch ausgesetzt sind, zu fördern. Ferner ist es angezeigt, dass die Kommission der Bewertung des Nutzens weiterer Leitlinien im Zusammenhang mit der Evaluierung des aktuellen strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Ausarbeitung des möglichen strategischen Rahmens der EU nach 2027 Vorrang einräumt.

Or. en

Änderungsantrag 40
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen ***wird*** es absehbar schwierig sein, kurzfristig einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ für die einatembare Fraktion und 0,0025 mg/m³ für die alveolengängige Fraktion einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten sollten.	(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen ***kann*** es absehbar schwierig sein, ***nur mithilfe technischer und organisatorischer Maßnahmen*** kurzfristig einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ für die einatembare Fraktion und 0,0025 mg/m³ für die alveolengängige Fraktion einzuhalten***, auch wenn die Einhaltung des Grenzwerts in jedem Fall durch die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung als letztes Mittel erreicht werden kann***. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten sollten. ***Arbeitgeber, die Kobalt und seine***

anorganischen Verbindungen am Arbeitsplatz verwenden, müssen sich bemühen, während des Übergangszeitraums aktiv nach Substitutionsprozessen zu suchen, um langfristig sicherere Alternativen zu ermöglichen und innerhalb des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitrahmens die Grenzwerte einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 41
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen wird es absehbar schwierig sein, kurzfristig einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ für die einatembare Fraktion und 0,0025 mg/m³ für die alveolengängige Fraktion einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten sollten.	(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen wird es absehbar schwierig sein, kurzfristig einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ für die einatembare Fraktion und 0,0025 mg/m³ für die alveolengängige Fraktion einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten sollten. ***Darüber hinaus empfiehlt der ACSH, dass der Kommission spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie das Ergebnis einer Studie vorliegen sollte, in der bewertet wird, ob es machbar ist, den Arbeitsplatzgrenzwert für die alveolengängige Fraktion weiter auf einen Wert zu senken, der einem Restrisiko von 4:10000 entspricht, und dass sie prüfen sollte, ob der Grenzwert für die einatembare Fraktion weiter gesenkt werden muss. So können Erfahrungen mit den Arbeitsplatzgrenzwerten von 10 µg/m³ (einatembare Fraktion) bzw. 2,5 µg/m³ (alveolengängige Fraktion) gewonnen werden. In der Studie sollten die***

Stellungnahme des RAC aus dem Jahr 2022 und etwaige neue maßgebliche Informationen berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie empfiehlt der ACSH der Kommission, gegebenenfalls unverzüglich notwendige Änderungen in Bezug auf Kobalt und seine anorganischen Verbindungen vorzuschlagen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag stammt aus der Empfehlung des ACSH zu Kobalt. Darin wird der Konsens im ACSH unterstrichen, den Arbeitsplatzgrenzwert im Laufe der Zeit weiter zu senken. Dies steht im Widerspruch zu dem Vorschlag der Berichterstatterin, den Übergangszeitraum dauerhaft zu gestalten. In der Methodik der Kommission zur Festlegung risikobasierter Grenzwerte für nicht grenzwertgebundene Karzinogene (Methodology establishing risk-based limit values for non-threshold carcinogens, S. 6) wird betont, dass der maximale Arbeitsplatzgrenzwert (d. h. 1:4000, äquivalenter Arbeitsplatzgrenzwert, wie von der Berichterstatterin vorgeschlagen) nur in Übergangszeiträumen und nicht dauerhaft möglich sein sollte, was dem Änderungsantrag 3 der Berichterstatterin widerspricht.

Änderungsantrag 42
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen wird es absehbar schwierig sein, kurzfristig einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ für die einatembare Fraktion und 0,0025 mg/m³ für die alveolengängige Fraktion einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten sollten.	(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen wird es absehbar schwierig sein, kurzfristig einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ für die einatembare Fraktion und 0,0025 mg/m³ für die alveolengängige Fraktion einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten sollten. ***In einigen Sektoren kann es schwierig sein, die Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten. In diesen Sektoren müssen Atemschutzgeräte verwendet werden, um***

einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 43
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH wird empfohlen, dass der Kommission spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie das Ergebnis einer Studie vorliegen sollte, in der bewertet wird, ob es machbar ist, den Arbeitsplatzgrenzwert für die alveolengängige Fraktion weiter auf einen Wert zu senken, der einem Restrisiko von 4:10000 entspricht, und dass sie prüfen sollte, ob der Grenzwert für die einatembare Fraktion weiter gesenkt werden muss. So könnten Erfahrungen mit den Arbeitsplatzgrenzwerten von 10 µg/m³ (einatembare Fraktion) bzw. 2,5 µg/m³ (alveolengängige Fraktion) gewonnen werden. In der Studie sollten die Stellungnahme des RAC aus dem Jahr 2022 und etwaige neue maßgebliche Informationen berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie wird empfohlen, dass die Kommission gegebenenfalls unverzüglich die notwendigen Änderungen und Anpassungen in Bezug auf Kobalt und seine anorganischen Verbindungen vorschlägt.

Or. en

Änderungsantrag 44
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In Bezug auf PAK-Gemische ist es absehbar, dass es für einige Sektoren kurzfristig schwierig sein wird, einen Grenzwert von 0,00007 mg/m³ (gemessen als Benzo(a)pyren) einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem der Grenzwert von 0,00014 mg/m³ (gemessen als Benzo(a)pyren) gelten sollte. Dieser Übergangszeitraum sollte auf folgende Sektoren beschränkt sein: a) Eisen- und Stahlgießereien, einschließlich Hersteller von Ferrolegierungen, b) Aluminiumhersteller, c) Hersteller von Kohlenstoff- und Grafitelektroden, d) Kokereien, e) Destillation von Kohlenteer, f) Hersteller von Feuerfestprodukten, g) Schweißen von Eisenbahnschienen, h) andere nichteisenmetallurgische Verfahren, i) Metallgießereien.	(8) In Bezug auf PAK-Gemische ist es absehbar, dass es für einige Sektoren kurzfristig schwierig sein wird, einen Grenzwert von 0,00007 mg/m³ (gemessen als Benzo(a)pyren) einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem der Grenzwert von 0,00014 mg/m³ (gemessen als Benzo(a)pyren) gelten sollte. Dieser Übergangszeitraum sollte auf folgende Sektoren beschränkt sein: a) Eisen- und Stahlgießereien, einschließlich Hersteller von Ferrolegierungen, b) Aluminiumhersteller, c) Hersteller von Kohlenstoff- und Grafitelektroden, d) Kokereien, e) Destillation von Kohlenteer, f) Hersteller von Feuerfestprodukten, g) Schweißen von Eisenbahnschienen, h) andere nichteisenmetallurgische Verfahren, i) Metallgießereien. ***Arbeitgeber, die innerhalb dieser Sektoren PAK-Mischungen am Arbeitsplatz verwenden, müssen sich bemühen, während des Übergangszeitraums aktiv nach Substitutionsprozessen zu suchen, um langfristig sicherere Alternativen zu ermöglichen und innerhalb des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitrahmens den Grenzwert einzuhalten. Darüber hinaus sollte dieser Übergangszeitraum nicht als Rechtfertigung für eine verzögerte Prävention für Arbeitnehmer in anderen von PAK-Gemischen betroffenen Sektoren wie Feuerwehrleute und Rettungskräfte ausgelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 45
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Isopren erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC[1a] und des ACSH, einen Grenzwert für die berufsbedingte Langzeitexposition von 8,5 mg/m³ (3 ppm) festzulegen.
	[1a] https://echa.europa.eu/oels-activity-list/-/substance-rev/62301/term

Or. en

Änderungsantrag 46
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Isopren erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC und des ACSH, einen Grenzwert für die berufsbedingte Langzeitexposition von 8,5 mg/m³ (3 ppm) festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Eine kurzzeitige oder einmalige Exposition gegenüber Isopren kann zu Reizungen der Nase, des Rachens und der Lunge sowie zu Symptomen wie Kopfschmerzen oder Schwindel führen. Eine chronische und hohe Exposition kann zu Leberkrebs, aber auch zu Anämie, einer Degeneration des Riechepithels und einer Degeneration der weißen Substanz des Rückenmarks führen. Auch wenn die Exposition der Arbeitnehmer derzeit noch gering ist, ist dennoch ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert für Isopren erforderlich, um potenzielle Risiken in der Zukunft zu verhindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) 1,4-Dioxan erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC[12]	(9) 1,4-Dioxan erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC[12]

und des ACSH, einen Grenzwert für die berufsbedingte Kurzzeit- und Langzeitexposition von 7,3 mg/m³ (2 ppm) bzw. 73 mg/m³ (20 ppm) festzulegen, ergänzt durch einen Hinweis „Haut“ und einen biologischen Grenzwert von 45 mg HEAA im Urin/g Creatinin am Ende der Exposition oder Schicht.	und des ACSH, einen Grenzwert für die berufsbedingte Kurzzeit- und Langzeitexposition von 7,3 mg/m³ (2 ppm) bzw. 73 mg/m³ (20 ppm) festzulegen, ergänzt durch einen Hinweis „Haut“ und einen biologischen Grenzwert von 45 mg HEAA im Urin/g Creatinin***, gemessen*** am Ende der Exposition oder Schicht.
[12] https://echa.europa.eu/oels-activity-list/-/substance-rev/61801	[12] https://echa.europa.eu/oels-activity-list/-/substance-rev/61801

Or. en

Änderungsantrag 49
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Isopren erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten und der Stellungnahmen des RAC und des ACSH, einen Grenzwert für die berufsbedingte Langzeitexposition von 8,5 mg/m³ (3 ppm) festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 50
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Arbeitnehmer in mehreren Sektoren, einschließlich des

Bodenbetriebs für den Luftverkehr, können Triebwerksemissionen von Luftfahrzeugen („Abgasstrahl“) ausgesetzt sein, einem komplexen Gemisch aus ultrafeinen Partikeln und gefährlichen Stoffen. Belege aus Inspektionen, Fachliteraturauswertungen und Durchsetzungsmaßnahmen zeigen, dass Flugzeugabgase zahlreiche krebserregende Stoffe enthalten und dass die Exposition unter realen Arbeitsbedingungen extrem hoch sein kann. In ihrem abschließenden Urteil vom 3. April 2025 in Bezug auf den Flughafen Schiphol stellte die niederländische Arbeitsbehörde fest, dass die Arbeitnehmer routinemäßig außergewöhnlich hohen Konzentrationen ultrafeiner Partikel ausgesetzt waren, die manchmal mehrere Millionen Partikel pro cm³ erreichten – und in vielen Fällen während des Routinebetriebs direkt im Strom der Triebwerksemissionen standen. Die niederländische Arbeitsbehörde ermittelte 142 Stoffe und 15 Stoffgruppen in Flugzeugabgasen, von denen 44 als karzinogen eingestuft wurden, und kam zu dem Schluss, dass die Exposition ein ernstes und dringendes Risiko für die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellt, einschließlich eines erhöhten Risikos für Lungenkrebs, Blasenkrebs, COPD und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. In diesem Urteil wurden umfangreiche und verbindliche Maßnahmen zur Verringerung der Exposition vorgeschrieben. Angesichts der Schwere der gesundheitlichen Folgen, der nachgewiesenen weit verbreiteten Exposition und des Fehlens eines harmonisierten Grenzwerts auf Unionsebene muss die Union die wissenschaftliche Bewertung beschleunigen und auf die Festlegung eines Arbeitsplatzgrenzwerts für Abgasemissionen von Flugzeugmotoren hinarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 51
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Bei der Festlegung oder Überarbeitung von Grenzwerten sollte die Kommission den RAC und den ACSH anhören, um sicherzustellen, dass sie evidenzbasiert, verhältnismäßig und messbar sind.	(11) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Bei der Festlegung oder Überarbeitung von Grenzwerten sollte die Kommission den RAC und den ACSH anhören, um sicherzustellen, dass sie evidenzbasiert, verhältnismäßig und messbar sind. ***Die Ratschläge des RAC und des ACSH sind von entscheidender Bedeutung, insbesondere der Dreiparteienkonsens des ACSH, der von Regierungen und Sozialpartnern erreicht wurde. Ihre Gutachten, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, praktischen Erfahrungen und den Gegebenheiten am Arbeitsplatz in der gesamten Union beruhen, spiegeln breite Unterstützung wider, wodurch die Stichhaltigkeit ihrer Empfehlungen gestärkt und die Wirksamkeit der Umsetzung in den Mitgliedstaaten verbessert wird.***
[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 52
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Feuerwehreinsatzkräfte und Rettungskräfte laufen Gefahr, bei ihrer Arbeit Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen ausgesetzt zu sein. Die Weltgesundheitsorganisation hat die berufsbedingte Exposition von Feuerwehreinsatzkräften als krebserregend eingestuft. Präventionsmaßnahmen sind daher von entscheidender Bedeutung, und diese Überarbeitung sollte den Schutz von Feuerwehreinsatzkräften vor polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) stärken. Es wurden wichtige Leitlinien zu den Risiken durch Asbestexposition entwickelt, einschließlich sektorspezifischer Leitlinien für Feuerwehreinsatzkräfte und Rettungskräfte. Zusätzlich zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen erforderlichen Präventionsmaßnahmen sollte die Kommission den ACSH zu der Frage konsultieren, ob seine Empfehlung (EU) 2022/2337[1a] über die Europäische Liste der Berufskrankheiten aktualisiert werden muss, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, verstärkte Präventionsmaßnahmen auf beruflicher Ebene und Bestimmungen einzuführen, die eine bessere Entschädigung für Erkrankungen ermöglichen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit der beruflichen Exposition in bestimmten Berufen in Zusammenhang stehen.

[1a] Empfehlung (EU) 2022/2337 der Kommission vom 28. November 2022 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten (ABl. L 309 vom 30.11.2022, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2022/2337/oj).

Or. en

Änderungsantrag 53
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Cobalt wird in mehreren Sektoren verwendet, die von strategischer Bedeutung sind, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes zu erreichen, z. B. im Batteriesektor. Die Förderung des industriellen Wandels, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Aufrechterhaltung und Stärkung der internationalen strategischen Autonomie bei Rohstoffen sind allesamt Prioritäten der Union, ebenso wie die Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit im Einklang mit Artikel 168 Absatz 1 AEUV, während Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz vorsieht, was den Schutz vor der Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz einschließt. In der von der Kommission durchgeführten Folgenabschätzung wird bestätigt, dass die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen und von den Sozialpartnern nach Konsultationen im Rahmen des ACSH gebilligten Maßnahmen einen ausgewogenen Ansatz gewährleisten, wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen und Störungen minimieren und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene gewährleisten und mit den

wichtigsten Zielen der Union, einschließlich ihrer strategischen Autonomie, Europas Plan gegen den Krebs und des grünen und des digitalen Wandels, im Einklang stehen. Daher sollten in Zukunft keine Ausnahmen von den für Kobalt und seine anorganischen Verbindungen festgelegten Grenzwerten in Betracht gezogen werden, während der ACSH empfiehlt, spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie zu prüfen, ob eine weitere Senkung der Grenzwerte erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 54
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um ein hohes Maß an Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen zu erreichen, muss diese Richtlinie in allen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Kleinstunternehmen, wirksam umgesetzt werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten für alle Arbeitnehmer dasselbe Schutzniveau beibehalten und KMU einschließlich Kleinstunternehmen die Einhaltung der Vorschriften erleichtern. Vor diesem Hintergrund könnten spezifische Maßnahmen wie finanzielle und administrative Unterstützung KMU einschließlich Kleinstunternehmen dabei helfen, die in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Verpflichtungen weiter zu erfüllen und Fortschritte bei der Beseitigung von Risiken im Zusammenhang mit der Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe am Arbeitsplatz zu erzielen, was allen

Arbeitnehmern zugute käme.

Or. en

Änderungsantrag 55
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Cobalt wird in mehreren Sektoren verwendet, die von strategischer Bedeutung sind, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes zu erreichen. Kobalt ist zwar für einen erfolgreichen industriellen Wandel und die Förderung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, stellt aber auch ein gefährliches Metall dar, das schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Arbeitnehmer birgt, wie z. B. Atembeschwerden, Herz-, Schilddrüsen-, Leber- oder Nierenschäden und potenzielle Krebserkrankungen. Daher sind Arbeitsplatzgrenzwerte für Cobalt und seine anorganischen Verbindungen erforderlich, um langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer zu verhindern und die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und damit langfristige Nachhaltigkeit der Kobaltindustrie in der Union zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 56
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Arbeitnehmer sind am Arbeitsplatz häufig verschiedensten gefährlichen

Stoffen ausgesetzt, was zu einer höheren Gefahr und negativen Auswirkungen auf die Gesundheit führen kann. Im Falle einer Exposition gegenüber einer Kombination von Stoffen, die dieselbe Wirkungsweise haben oder auf dieselbe Zielzelle oder dasselbe Zielgewebe wirken, muss die Anwendung der zulässigen Grenzwerte angepasst werden, um der kombinierten Wirkung Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Feuerwehreinsatzkräfte und Rettungskräfte. Die Kommission sollte Leitlinien dazu bereitstellen, wie Inspektoren und Arbeitgeber die Einhaltung der Vorschriften und die Prävention bewerten sollten, wenn mehrere Karzinogene gleichzeitig auftreten.

Or. en

Änderungsantrag 57
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Kobalt wird in mehreren Branchen, etwa in der Batteriebranche, verwendet, um die im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des EU-Klimagesetzes festgelegten Ziele zu erreichen. Infolge des ökologischen Wandels dürfte der Kobaltverbrauch bis 2050 um etwa 330 % steigen[1a], weshalb es besonders wichtig ist, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sicherzustellen.
	[1a] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EC, SWD(2025)0192,

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52025SC0192#:~:text=Document%2052025SC0192,SWD/2025/192%20final.

Or. en

Änderungsantrag 58
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Die Kommission wurde im Zuge der Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit aufgefordert, eine Definition für gefährliche Arzneimittel auszuarbeiten, Leitlinien zu veröffentlichen und eine vorläufige Liste der gefährlichen Arzneimittel und der darin enthaltenen Stoffe zu erstellen. Wenngleich in dieser Hinsicht Arbeit geleistet wurde, enthalten die EU-Rechtsvorschriften bis dato keine Definition für gefährliche Arzneimittel. Um die rechtliche Vollständigkeit zu gewährleisten und Rechtsklarheit in dieser Angelegenheit zu schaffen, ist es daher angezeigt, eine solche Definition in diese Richtlinie aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Aufgrund der schädlichen Eigenschaften von Kobalt und seinen

anorganischen Verbindungen muss gewährleistet werden, dass Kobalt und kobalthaltige Materialien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, unter Arbeits- und Gesundheitsbedingungen hergestellt werden, durch die ein Schutzniveau für Arbeitnehmer gewährleistet wird, das dem in der Union erforderlichen Schutzniveau gleichwertig ist, auch wenn diese Materialien aus Drittländern stammen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Unionsweite Daten über arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme aufgrund der Exposition gegenüber Kobalt und seinen anorganischen Verbindungen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Isopren und 1,4-Dioxan liegen häufig nicht vor, sind unzuverlässig oder unzureichend. Die Kommission sollte Leitlinien und Empfehlungen für die Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten ausarbeiten, um die Berichterstattung und die Expositionsverzeichnisse zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 61
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12d) Bei den meisten krebserregenden Stoffen ist es nicht möglich, ein unbedenkliches Expositionsniveau im Hinblick auf das Einatmen am Arbeitsplatz festzulegen, unterhalb dessen kein Krebsrisiko besteht (einen sogenannten Schwellenwert). Was diese Karzinogene ohne Schwellenwert betrifft, sind die gemäß Richtlinie 2004/37/EG festgelegten verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition noch mit einem Restrisiko verbunden. Viele dieser Karzinogene ohne Schwellenwert können nicht eliminiert oder ersetzt werden, weshalb es erforderlich ist, die Restrisiken zu minimieren und sie den Arbeitnehmern transparent zu kommunizieren. Das Restrisiko ist definiert als das zusätzliche lebenslange Risiko für eine Krebserkrankung, das mit einem bestimmten verbindlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition zusammenhängt, basierend auf einer wissenschaftlichen Bewertung des Zusammenhangs zwischen einer bestimmten Exposition und den erwarteten Krebserkrankungen (Zusammenhang zwischen Exposition und Risiko). Die Restrisiken unterscheiden sich je nach Grenzwert für die berufsbedingte Exposition, unter anderem, da sozioökonomische Aspekte bei der Festlegung verbindlicher Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz berücksichtigt werden. Das Restrisiko wird als Anzahl der zusätzlichen Krebserkrankungen (über die geschätzte Anzahl an Erkrankungen ohne Exposition hinausgehend) ausgedrückt, die statistisch zu erwarten sind, wenn eine Gruppe von Arbeitnehmern einem Stoff während ihres gesamten Arbeitslebens (8 Stunden pro Tag, 5 Tage pro Woche, 40-jährige Berufslaufbahn) so ausgesetzt ist, dass die Expositionshöhe dem verbindlichen

Grenzwert für die berufsbedingte Exposition entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 62
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12d) Mit dieser Richtlinie soll vorrangig ein hohes Maß an Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz gewährleistet werden. Erwägungen im Zusammenhang mit der Industriepolitik, den Lieferketten oder den strategischen Interessen der Union sollten keine Verringerung dieses Schutzniveaus zur Folge haben. Der Umstand, dass Berufskrankheiten verhindert werden müssen und die Gesundheit der Arbeitnehmer geschützt werden muss, sollte bei der Festlegung, Überarbeitung und Umsetzung von Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz daher richtungsweisend sein.

Or. en

Änderungsantrag 63
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12d) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte sollten regelmäßig überprüft und mindestens alle fünf Jahre auf der Grundlage des wissenschaftlichen und technologischen

Fortschritts genau überarbeitet werden, um kontinuierlich die Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und den sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12e) Arbeitnehmer sind am Arbeitsplatz häufig einer Mischung von verschiedenen gefährlichen Stoffen ausgesetzt, was zu einer höheren Gefahr und negativen Auswirkungen auf die Gesundheit führen kann. Im Falle einer Exposition gegenüber einer Kombination von Stoffen, die dieselbe Wirkungsweise haben oder auf dieselbe Zielzelle oder dasselbe Zielgewebe wirken, muss die Anwendung der zulässigen Grenzwerte angepasst werden, um der kombinierten Wirkung Rechnung zu tragen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen von Risikobewertungen und Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz die Anwendung einer Herangehensweise, bei der die Gesamtgefährdung betrachtet wird, unterstützen und fördern, unter anderem durch die Bereitstellung von Leitlinien und die Förderung der Entwicklung und Nutzung geeigneter Methoden und Instrumente für den Umgang mit kombinierten Expositionen.

Or. en

Änderungsantrag 65
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12e) Um für ein umfassendes Schutzniveau zu sorgen, müssen die Auswirkungen einer kombinierten Exposition gegenüber mehreren Stoffen sorgfältig geprüft werden. Arbeitnehmer sind am Arbeitsplatz oft verschiedensten Gefahrstoffen ausgesetzt, was zu einer höheren Gefahr und negativen Auswirkungen auf die Gesundheit führen kann. Im Falle einer Exposition gegenüber einer Kombination von Stoffen, die dieselbe Wirkungsweise haben oder auf dieselbe Zielzelle oder dasselbe Zielgewebe wirken, muss die Anwendung der zulässigen Grenzwerte angepasst werden, um der kombinierten Wirkung Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 66
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12e) Eine Liste der Restrisiken im Zusammenhang mit den geltenden verbindlichen Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition für Karzinogene gemäß der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 2009/148/EG wurde vom Beratenden Ausschuss einstimmig angenommen[1a].
	[1a] Stellungnahme der WPC des ACSH – Dokument 016-25, angenommen am 10.12.2025.

Or. en

Änderungsantrag 67
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Feuerwehreinsatzkräfte und Rettungskräfte laufen Gefahr, bei ihrer Arbeit Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen ausgesetzt zu sein. Die Weltgesundheitsorganisation hat die berufsbedingte Exposition von Feuerwehreinsatzkräften als krebserregend eingestuft. Die berufsbedingte Exposition von Feuerwehreinsatzkräften umfasst eine Vielzahl von Gefahren, die von Bränden und anderen Ereignissen ausgehen. Es ist daher wichtig, dass die Arbeitgeber von Feuerwehreinsatzkräften, darunter Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und Rettungskräfte, gemäß der Richtlinie 2004/37/EG das Risiko einer Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen verringern, und dass sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit dieser Arbeitnehmer ergreifen, insbesondere hinsichtlich der Dekontaminierung und Prävention gemäß der Richtlinie 2009/148/EG nach der Entfernung von Asbest.

Or. en

Änderungsantrag 68
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Mit der Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des

Rates[1a] wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG auf reproduktionstoxische Stoffe ausgeweitet, einschließlich Quecksilber und divalenter anorganischer Quecksilberverbindungen, die in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG aufgenommen wurden. Da nicht alle divalenten anorganischen Quecksilberverbindungen als reproduktionstoxische Stoffe eingestuft werden können, muss klargestellt werden, dass der Grenzwert nur für Quecksilber und divalente Quecksilberverbindungen gilt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen. Die Bezeichnung „Quecksilber und divalente anorganische Quecksilberverbindungen einschließlich Quecksilberoxid und Quecksilberchlorid (gemessen als Quecksilber)“ sollte daher durch die Bezeichnung „Quecksilber und divalente anorganische Quecksilberverbindungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen (gemessen als Quecksilber)“ ersetzt werden.

[1a] Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 69
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Isopren erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein

Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC[1a] und des ACSH, einen Grenzwert für die berufsbedingte Langzeitexposition von 8,5 mg/m3 (3 ppm) festzulegen. Dieser Grenzwert für die berufsbedingte Exposition kann ohne Übergangsmaßnahmen in Kraft treten.

[1a] https://echa.europa.eu/oels-activity-list/-/substance-rev/62301/term

Or. en

Änderungsantrag 70
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Die in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Grenzwerte sollten regelmäßig überprüft und mindestens alle fünf Jahre auf der Grundlage des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts genau überarbeitet werden, um gegebenenfalls weitere Senkungen der Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12g) Feuerwehreinsatzkräfte und Rettungskräfte laufen Gefahr, bei ihrer Arbeit Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen ausgesetzt zu sein. Im Juli 2022 hat das IARC, ein Gremium der Weltgesundheitsorganisation, die berufsbedingte Exposition von Feuerwehreinsatzkräften als krebserregend eingestuft. Die berufsbedingte Exposition von Feuerwehreinsatzkräften umfasst eine Vielzahl von Gefahren, die von Bränden und anderen Ereignissen ausgehen. Es ist daher wichtig, dass die Arbeitgeber der Feuerwehreinsatzkräfte, darunter Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und Rettungskräfte, gemäß der Richtlinie 2004/37/EG das Risiko einer Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen bewerten, und dass sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit dieser Arbeitnehmer ergreifen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der EU-OSHA und der ECHA Unionsleitlinien für Notfalldienste im Hinblick auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und andere verbrennungsbedingte Expositionen gegenüber Karzinogenen ausarbeiten, die Strategien zur Bewertung der Exposition sowie Dekontaminierung, Hygiene an Arbeitsplätzen, die Handhabung, Lagerung und Reinigung von persönlicher Schutzausrüstung und die Prävention bei Reinigungen umfassen. Die Leitlinien sollten sowohl die dermale Exposition als auch die Exposition über die Luft umfassen. Arbeitgeber von Feuerwehreinsatzkräften sollten auf der Grundlage dieser Leitlinien Präventiv- und Schutzmaßnahmen ergreifen und die systematische Gesundheitsüberwachung, insbesondere nach großen Ereignissen,

erleichtern, um medizinische Behandlungsmöglichkeiten besser zu überwachen und die Erhebung von Daten zu Gesundheitsgefährdungen zu verbessern. Im Wege dieser Daten wird zu künftigen Überarbeitungen und Anpassungen dieser Richtlinie beigetragen, wodurch die Gesundheit und Sicherheit dieser Arbeitnehmer verbessert wird.

Or. en

Änderungsantrag 72
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12g) Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Expositionsmustern, der physiologischen Anfälligkeit und den gesundheitlichen Folgen werden in der Forschung zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere, was durch Chemikalien bedingte Risiken anbelangt. Die Kommission sollte die geschlechtsspezifische Dimension daher bei der Bewertung künftiger Änderungen der Richtlinie 2004/37/EG systematisch einbeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12g) Da diese Richtlinie den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz betrifft, sollte sie innerhalb von zwei Jahren nach

dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 74
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12h) Bei der Festlegung von Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition handelt es sich von Natur aus um eine politische Aufgabe, die eine Abwägung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sozioökonomischer Erwägungen, der technischen Durchführbarkeit und des Schutzes der Grundrechte der Arbeitnehmer erfordert. Diese Beschlüsse beeinflussen das Maß an Gesundheitsschutz für Millionen von Arbeitnehmern in der Union, weshalb sie weiterhin im Rahmen eines vollständig transparenten demokratischen Prozesses gefasst werden müssen, der der öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Im Rahmen des derzeitigen Verfahrens, an dem die Kommission, die Mitgliedstaaten, der ACSH und das Europäische Parlament als gesetzgebendes Organ beteiligt sind, wird dafür gesorgt, dass die Festlegung von Grenzwerten eher Ausdruck politischer Verantwortung ist als eine automatische technische Aktualisierung. Daher sollten Beschlüsse von solcher Bedeutung weiterhin im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nicht im Wege vereinfachter Verfahren gefasst werden, die nur der einheitlichen Umsetzung oder nicht wesentlichen Änderungen von Rechtsvorschriften dienen.

Or. en

Begründung

Begründung: Durch die Festlegung von Grenzwerten für Stoffe ohne Schwellenwert im Rahmen dieser Richtlinie (d. h. Karzinogene ohne Schwellenwert) wird eine Entscheidung über den Grad der Risiken (Krebserkrankungen durch Restrisiko) getroffen, der für exponierte Arbeitnehmer vertretbar ist. Dies ist ein wesentliches Element der Richtlinie 2004/37/EG. Es handelt sich stets um eine gesellschaftliche und politische Entscheidung und keinesfalls um eine fachliche Entscheidung.

Änderungsantrag 75
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12h) Die Arbeitnehmer müssen eine ausreichende und angemessene Unterweisung auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen erhalten, wenn sie Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen – auch solchen, die in bestimmten gefährlichen Arzneimitteln enthalten sind – ausgesetzt sind oder sein können. Die vom Arbeitgeber gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2004/37/EG durchzuführende Unterweisung sollte angepasst werden, um neuen oder veränderten Gefährdungen Rechnung zu tragen, insbesondere wenn Arbeitnehmer neuen Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen oder mehreren verschiedenen Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, auch in gefährlichen Arzneimitteln, ausgesetzt sind oder wenn sich die Umstände bei der Arbeit ändern, und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Or. en

Änderungsantrag 76
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12i) Der ACSH hat am 29. Mai 2024 eine Stellungnahme[1a] zu prioritären Chemikalien für neue oder überarbeitete Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition im Rahmen des EU-Rechtsrahmens für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz angenommen, die eine Liste prioritärer Stoffe enthält, die im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Vorschlags für einen Grenzwert der Union gemäß der Richtlinie 2004/37/EG vorgeschlagen werden sollten. Insbesondere enthält die Liste fünf als „unmittelbar prioritäre Stoffe“ eingestufte Stoffe oder Stoffgruppen (Oxime, Butanonoxim, N-(Hydroxymethyl)acrylamid, zinnorganische Verbindungen und Ethylendibromid). Der ACSH empfiehlt der Kommission nachdrücklich, diese Liste bei der Auswahl von Chemikalien für die Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen für neue oder überarbeitete Grenzwerte im Rahmen der Richtlinie über Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe heranzuziehen.
	[1a] Unterlage 006-24 des ACSH, https://circabc.europa.eu/ui/group/cb9293be-4563-4f19-89cf-4c4588bd6541/library/1c3986a7-b583-4382-a6bc-d712eace2b47/details.
	Or. en

Änderungsantrag 77
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12i) Arbeitnehmer können in Abhängigkeit von ihrem Geschlecht eine stärkere Exposition und Anfälligkeit gegenüber verschiedenen Stoffen aufweisen, was sich in Forschungsarbeiten zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz niederschlagen sollte. Die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung ist ein integraler Bestandteil der Ausarbeitung aller Maßnahmen und Präventionsstrategien im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Unionsebene. Die Kommission sollte im Rahmen ihrer Folgenabschätzung die gesundheitlichen Folgen für Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, betrachten und die geschlechtsspezifische Dimension bei künftigen Änderungen der Richtlinie 2004/37/EG systematisch berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12j) Wenngleich im Wege der Richtlinie 2004/37/EG verbindliche Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition für Karzinogene ohne Schwellenwert festgelegt werden, sind Grenzwerte noch mit einem Restrisiko verbunden. Da viele dieser Karzinogene ohne Schwellenwert nicht eliminiert, ersetzt oder minimiert werden können, wird es als unerlässlich betrachtet, den Arbeitnehmern die Restrisiken

transparent zu kommunizieren.

Or. en

Begründung

Eine Liste der Restrisiken im Zusammenhang mit den verbindlichen Grenzwerten für die berufsbedingte Exposition im Rahmen der Richtlinie über Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (2004/37/EG) und der Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz (2009/148/EG) ist unter dem folgenden Link der EU-Agentur EU-OSHA abrufbar: https://osha.europa.eu/de/legislation/directive/directive-200437ec-carcinogens-or-mutagens-work.

Änderungsantrag 79
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12k) Die in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition sind wesentlich, um auf Unionsebene Mindeststandards für den Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen zu gewährleisten. Durch diese Werte werden die mit der Exposition verbundenen Risiken jedoch nicht vollständig beseitigt. Die Festlegung von Grenzwerten und folglich das Maß der damit verbundenen Restrisiken ist keine rein fachliche Frage, sondern erfordert sowohl eine politische Bewertung als auch eine politische Entscheidung. In dieser Hinsicht ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, an dem sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat beteiligt sind, für die Festlegung von Grenzwerten gemäß der Richtlinie 2004/37/EG wesentlich.

Or. en

Änderungsantrag 80
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1(neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:
ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird;	„ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird ***und wegen seiner karzinogenen Wirkung in der Liste des genannten Anhangs enthalten ist***;“

Or. en

Änderungsantrag 81
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1a (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 2 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:
ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird;	„ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird ***und wegen seiner karzinogenen Wirkung in der Liste des genannten Anhangs enthalten ist***;“

Or. en

Änderungsantrag 82
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1b (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe ba

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. Artikel 2 Buchstabe ba erhält folgende Fassung:
ba) „reproduktionstoxischer Stoff“ einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;	„ba) „reproduktionstoxischer Stoff‘
	i) einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;
	ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird und wegen seiner reproduktionstoxischen Wirkung in der Liste des genannten Anhangs enthalten ist;“

Or. en

Änderungsantrag 83
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1b (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ea) „gefährliche Arzneimittel“ Arzneimittel, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien für die

Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen.“

Or. en

Änderungsantrag 84
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1b (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ea) „gefährliche Arzneimittel“ Arzneimittel, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen.“

Or. en

Änderungsantrag 85
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1b (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ea) „gefährliche Arzneimittel“ Arzneimittel, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder

reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen.“

Or. en

Änderungsantrag 86
Maria Ohisalo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1c (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1c) In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„eb) „Arzneimittel“ Arzneimittel gemäß der Definition nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG.“

Or. en

Änderungsantrag 87
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1c (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Article 2 – point e b (new)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1c._ In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„eb) „Arzneimittel“ Arzneimittel gemäß der Definition nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG.“

Or. en

Änderungsantrag 88
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1d (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1d. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
g) kollektive und/oder — dort, wo eine andere Lösung zur Vermeidung einer Exposition nicht möglich ist — individuelle Schutzmaßnahmen;	„g) kollektive und/oder — dort, wo eine andere Lösung zur Vermeidung einer Exposition nicht möglich ist — individuelle Schutzmaßnahmen***, die angemessen gehandhabt werden und insbesondere im Hinblick auf Atemschutzgeräte individuell angepasst werden, einschließlich durch Anproben, gemäß der Richtlinie 89/656/EWG des Rates***;*“*

Or. en

Änderungsantrag 89
Raúl de la Hoz Quintano, Maravillas Abadía Jover, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1e (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1e. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:
	„5a) Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind zu verwenden, wenn alle möglichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einklang mit der Kontrollhierarchie ergriffen wurden, um die Exposition der Arbeitnehmer gemäß diesem Artikel zu beseitigen oder zu minimieren, es jedoch weiterhin zu einer Restexposition kommt, die nicht auf ein Niveau unter dem in Anhang III festgelegten Grenzwert gesenkt werden kann. In solchen Fällen wird die Einhaltung des geltenden Grenzwerts für den karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoff unter Berücksichtigung des Schutzes durch ordnungsgemäß ausgewählte, angepasste und gewartete

PSA festgestellt.“

Or. en

Änderungsantrag 90
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1f (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1f. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:
	„2a) Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf angemessene und regelmäßige Pausen beim Tragen von Schutzausrüstung.“

Or. en

Änderungsantrag 91
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1f (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1f. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:
	„2a) Die Arbeitnehmer haben beim Tragen von Schutzausrüstung Anspruch auf angemessene und regelmäßige Pausen in einem geschützten Raum.“

Or. en

Änderungsantrag 92
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1g (neu)

Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1g. Artikel 18a Nummer 1 erhält folgende Fassung:
1. ***Wenn*** die Kommission im Rahmen der ***Bewertung gemäß Artikel 17a der*** Richtlinie ***89/391/EWG das nächste Mal die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie bewertet, überprüft sie auch, ob der Grenzwert*** für ***alveolengängigen Quarzfeinstaub geändert werden muss. Die Kommission leitet dieses Verfahren im Jahr 2022 ein und legt anschließend erforderlichenfalls im Rahmen einer späteren Überarbeitung dieser Richtlinie Vorschläge für notwendige Änderungen für diesen Stoff vor.***	„1. Die Kommission ***schlägt*** im Rahmen der ***nächsten Überarbeitung dieser*** Richtlinie ***nach Anhörung des Beratenden Ausschusses*** für ***Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz*** und ***unter Berücksichtigung seiner Empfehlung einen niedrigeren Grenzwert*** für ***alveolengängigen Quarzfeinstaub*** vor.***“***

Or. en

Änderungsantrag 93
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1h (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1h. In Artikel 18a wird folgende Nummer angefügt:
	„6a. Spätestens bis zum 30. Juni 2027 schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse und nach angemessener Konsultation der einschlägigen Interessenträger erforderlichenfalls einen Grenzwert für krebserzeugende Stoffe in Triebwerksemissionen von Luftfahrzeugen vor.“

Or. en

Änderungsantrag 94
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1i (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1i. Artikel 18a Nummer 7 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Dieser Text ist überholt und stammt aus der vorherigen Überarbeitung der Richtlinie über Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe, die bereits angenommen wurde.

Änderungsantrag 95
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1j (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Nummer 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1j. Artikel 18a Nummer 7 erhält folgende Fassung:
7. Spätestens bis zum ***31. Dezember 2024*** schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse und nach angemessener Konsultation der einschlägigen Interessenträger erforderlichenfalls ***einen Grenzwert*** für Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen vor.	„7. Spätestens bis zum ***... [13 Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse und ***technischen Innovationen und*** nach angemessener Konsultation der einschlägigen Interessenträger erforderlichenfalls ***niedrigere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte*** für Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen vor.**“**

Or. en

Änderungsantrag 96
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1k (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1k. In Artikel 18a wird folgende Nummer angefügt:
	„11a. Spätestens bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und unter Berücksichtigung der jüngsten Einstufung der berufsbedingten Exposition in bestimmten Berufen durch die Weltgesundheitsorganisation als karzinogen leitet die Kommission ein Konsultationsverfahren mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz über die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Empfehlung (EU) 2022/2337 der Kommission ein, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, Bestimmungen einzuführen, mit denen eine angemessenere Entschädigung für Krankheiten sichergestellt wird, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer arbeitsbedingten Exposition in bestimmten Berufen in Zusammenhang stehen.“

Or. en

Änderungsantrag 97
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1k (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1k. In Artikel 18a wird folgende Nummer angefügt:

„11a. Mit dem Vorschlag der Kommission werden „Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Triebwerksemissionen von Luftfahrzeugen besteht“ in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufgenommen.“

Or. en

Änderungsantrag 98
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1k (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Nummer 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1k. In Artikel 18a wird folgende Nummer angefügt:
	„11b. Spätestens bis zum 1. Dezember 2026 schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Stellungnahme des RAC und nach angemessener Konsultation der einschlägigen Interessenträger erforderlichenfalls einen Grenzwert bzw. Grenzwerte für Schweißrauch gemäß Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG vor.“

Or. en

Begründung

Nach der Aufnahme eines spezifischen Eintrags in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG für Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen, ist es wichtig, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die diesem Rauch ausgesetzt sind, zu verbessern, um den Eintrag in Anhang I durch einen entsprechenden Grenzwert bzw. entsprechende Grenzwerte in Anhang III zu ergänzen.

Änderungsantrag 99
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ***bis*** spätestens ***[…] [die Umsetzungsfrist wird so kurz wie möglich und beträgt im Allgemeinen nicht mehr als zwei Jahre]*** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ***bis zum [...] [zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten]*** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 100
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens ***[…] [die Umsetzungsfrist wird so kurz wie möglich und beträgt im Allgemeinen nicht mehr als zwei Jahre]*** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens ***[...] [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 101
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Titel

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:
Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren (Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe ***b*** Ziffer ii)	Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren (Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii***, Buchstabe b Ziffer ii*** und Buchstabe ***ba*** Ziffer ii)

Or. en

Änderungsantrag 102
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates***1*** genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen;	9. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren ***und aus Verfahren, bei denen Rauch in ähnlicher Weise erzeugt wird,*** besteht, der Stoffe ***oder Gemische*** enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[1] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen;
[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.	[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 103
Mariateresa Vivaldini, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen;	9. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus ***Schweißvorgängen und damit verbundenen Verfahren*** besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen;
[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.	[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 104
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber gefährlichen Arzneimitteln besteht, die Stoffe enthalten, die die in Anhang I der

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber gefährlichen Arzneimitteln besteht, die Stoffe enthalten, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 106
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber gefährlichen Arzneimitteln besteht, die Stoffe enthalten, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der

Kategorie 1A oder 1B erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 107Mariateresa Vivaldini, Francesco Torselli, Elena Donazzan, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2024/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Zeile 21

Vorschlag der Kommission

			Grenzwerte							
			8 Stunden (3)			*Kurzzeit (4)*				
Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	mg/m3 (5)	ppm (6)	f/ml(7)	mg/m3	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, insbesondere solche, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind			0,00007(*2)						Haut (10)	Grenzwert 0,00014(*2) bis zum... [ABl.: sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] beschränkt auf folgende Sektoren: 1) Stahl- und Eisengießereien, auch Hersteller von Ferrolegierungen, 2) Aluminiumhersteller, 3) Hersteller von Kohlenstoff- und Grafitelektroden, 4) Kokereien, 5) Kohlenteerdestillation, 6) Hersteller von Feuerfestprodukten, 7) Schweißen von Eisenbahnschienen, 8) sonstige NE-Metallurgie und 9) Metallgießereien.

[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.

Geänderter Text

			Grenzwerte			
			8 Stunden (3)	*Kurzzeit (4)*		

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. ([2])	mg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, insbesondere solche, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind			0,00007([*2])						Haut (10)	Grenzwert 0,00014(*2) bis zum... [ABl.: sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] beschränkt auf folgende Sektoren: 1) Stahl- und Eisengießereien, auch Hersteller von Ferrolegierungen, 2) Aluminiumhersteller, 3) Hersteller von Kohlenstoff- und Grafitelektroden, 4) Kokereien, 5) Kohlenteerdestillation, 6) Hersteller von Feuerfestprodukten, 7) Schweißen von Eisenbahnschienen, 8) sonstige NE-Metallurgie, 9) Metallgießereien ***und 10) Bauwesen***.

[1] *Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.*

Or. en

Änderungsantrag 108
Raúl de la Hoz Quintano, Maravillas Abadía Jover, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2024/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Zeile 21

Vorschlag der Kommission

			Grenzwerte							
			8 Stunden (3)			*Kurzzeit (4)*				
Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	mg/m3 (5)	ppm (6)	f/ml(7)	mg/m3	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, insbesondere solche, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind			0,00007(*2)						Haut (10)	Grenzwert 0,00014(*2) bis zum... [ABl.: ***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] beschränkt auf folgende Sektoren: 1) Stahl- und Eisengießereien, auch Hersteller von Ferrolegierungen, 2) Aluminiumhersteller, 3) Hersteller von ***Kohlenstoff-*** und ***Grafitelektroden***, 4) Kokereien, 5) Kohlenteerdestillation, 6) Hersteller von Feuerfestprodukten, 7) Schweißen von Eisenbahnschienen, 8) sonstige NE-Metallurgie und 9) Metallgießereien.

[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.

Geänderter Text

			Grenzwerte			
			8 Stunden (3)	*Kurzzeit (4)*		

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. ([2])	mg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, insbesondere solche, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind			0,00007([*2])						Haut ([10])	Grenzwert 0,00014(*2) bis zum... [ABl.: ***zehn*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] beschränkt auf folgende Sektoren: 1) Stahl- und Eisengießereien, auch Hersteller von Ferrolegierungen, 2) Aluminiumhersteller, 3) Hersteller von Kohlenstoff und Grafit, 4) Kokereien, 5) Kohlenteerdestillation, 6) Hersteller von Feuerfestprodukten, 7) Schweißen von Eisenbahnschienen, 8) sonstige NE-Metallurgie und 9) Metallgießereien.

[1] *Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.*

Or. en

Änderungsantrag 109
Nora Mebarek, Estelle Ceulemans, Marc Angel, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Zeile 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	mg/m³ (5)	ppm (6)	f/ml(7)	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Isopren	***201-143-3***	***78-79-5***	***8,5***	***3***	-	-	-	-		

Or. en

Änderungsantrag 110
Grégory Allione, Valérie Devaux, Jana Toom, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Zeile 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. (2)	mg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Isopren	***201-143-3***	***78-79-5***	***8,5***	***3***	-	-	-	-		

Or. en

Änderungsantrag 111
Maria Ohisalo

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Zeile 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. (2)	mg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Isopren	***201-143-3***	***78-79-5***	***8,5***	***3***	-	-	-	-		

Or. en

Änderungsantrag 112
Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Zeile 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. (2)	mg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Isopren	***201-143-3***	***78-79-5***	***8,5***	***3***	-	-	-	-		

Or. en

Änderungsantrag 113
Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang IIIa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der verbindliche biologische Grenzwert beträgt 45 mg HEAA*in Urin/g Creatinin.**“**	Der verbindliche biologische Grenzwert beträgt 45 mg HEAA*in Urin/g Creatinin***,*** ***gemessen am Ende der Exposition oder der Schicht***.

Or. en